

## Regelung zur Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Endgeräten

Um ein konzentriertes und störungsfreies Lernen zu ermöglichen, gilt für Schülerinnen und Schüler an unserer Schule ein generelles Nutzungsverbot für Smartphones und private digitale Geräte. Diese Regelung dient dem Ziel, das schulische Miteinander zu fördern und eine verantwortungsvolle Nutzung digitaler Medien sicherzustellen.

Dem schulischen Personal (Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Arbeit) ist es gestattet, digitale Endgeräte mit sich zu führen. Allerdings wird eine vorbildliche Nutzung vorausgesetzt. Dies bedeutet, dass das Gerät ausschließlich in einem beruflich angemessenen Rahmen verwendet wird und keine Ablenkung vom pädagogischen Auftrag oder anderen verantwortungsvollen Tätigkeiten entsteht. Weiteres Personal (Teilhabeassistenzen, FSJ-Kräfte etc.) dürfen ihr Smartphone mitführen, jedoch während der Unterrichtszeit nur in Notfallsituationen verwenden.

Eine private Nutzung durch schulisches Personal soll außerhalb des Unterrichts erfolgen.

Eine Übernahme von Haftung für Schäden oder Diebstahl ist bei privat mitgebrachten Geräten generell nicht gegeben.

### 1.1 Abgabe und Aufbewahrung der Geräte

Alle Schülerinnen und Schüler geben ihre Smartphones und andere private digitale Geräte morgens bei der Lehrkraft ab.

Die Geräte werden sicher und verschlossen aufbewahrt.

Nach Unterrichtsschluss erhalten die Schülerinnen und Schüler ihre Geräte zurück.

### 1.2 Ausnahmen vom Verbot

In begründeten Fällen kann die Nutzung digitaler Geräte ausnahmsweise gestattet werden:

- Private Geräte für unterrichtliche Nutzung: Wenn eine Lehrkraft eine "Bring-your-Own-Device"-Phase plant, ist dies nur nach Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt. Vorrangig ist immer auf schuleigene Geräte zurückzugreifen.
- Schuleigene Geräte: Für schulische Zwecke stehen Geräte der Schule zur Verfügung. Diese können mit speziellen Programmen oder Apps ausgestattet werden, sofern ein pädagogisches Konzept vorliegt.
- Besondere Ausnahmegenehmigungen: Anfragen für Ausnahmeregelungen (z. B. für Unterrichtsprojekte) müssen rechtzeitig schriftlich bei der Schulleitung eingereicht und genehmigt werden.

### **1.3 Individuelle Nutzung von Apps und Diensten**

- Für die Installation zusätzlicher Anwendungen auf schuleigenen Geräten (z. B. Musik-Streaming-Dienste für Pausenzeiten) ist ein Nutzungskonzept erforderlich.
- Das Konzept muss in den pädagogischen Einheiten entwickelt werden und muss die Zustimmung der Schulleitung erhalten.
- Altersvorgaben und Jugendschutzrichtlinien werden dabei beachtet.

### **1.4 Konsequenzen bei Verstößen durch Schülerinnen und Schüler**

Wenn gegen die Regelung verstoßen wird, gelten folgende Maßnahmen:

1. Erster Verstoß: Ermahnung und das Handy wird für den restlichen Schultag im Sekretariat hinterlegt.
2. Zweiter Verstoß: Das Handy wird eingezogen und kann nur von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
3. Dritter Verstoß: Schriftliche Mitteilung an die Eltern und pädagogisches Gespräch mit der Schulleitung.

Bei weiteren Verstöße folgen individuelle Maßnahmen nach pädagogischem Ermessen.